

BVGer E-3772/2006 vom 3. Februar 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3772_2006

FR: TAF E-3772/2006 du 3 février 2010

IT: TAF E-3772/2006 del 3 febbraio 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m., Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Die am 23. Juli 2005 in der Schweiz geborene Tochter E._____ wird in den Beschwerdeentscheid die Familie betreffend miteinbezogen.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Da es sich bei der mit Schreiben der Schweizerischen Botschaft in Teheran vom 28. Oktober 2009 eingereichten Abklärung im Wesentlichen um eine Bestätigung der Ergebnisse der vom BFM veranlassten Dokumentenanalyse handelt, wurde darauf verzichtet, den Beschwerdeführenden dazu das rechtliche Gehör zu gewähren, weshalb

auch nicht weiter darauf eingegangen wird. Insofern wird der Bericht der Schweizerischen Botschaft in Teheran vom 28. Oktober 2009 zusammen mit der Anfrage des Gerichts an die Botschaft den Beschwerdeführenden mit vorliegendem Entscheid lediglich zur Kenntnisnahme beigelegt.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das BFM erachtete die Vorverfolgung aufgrund widersprüchlicher Aussagen in den Protokollen und aufgrund der im Rahmen des ersten Schriftenwechsels festgestellten Fälschungsmerkmale der im Beschwerdeverfahren eingereichten Dokumente als unglaubhaft. So führte das BFM in seiner Verfügung aus, der Beschwerdeführer habe in der Erstbefragung angegeben, er sei seit dem Jahr 1998 Mitglied der Monarchisten. Später habe er jedoch kein bestimmtes politisches Engagement geltend gemacht. Die Demonstration von 1382 habe er einmal als Monarchisten-Demonstration bezeichnet, das andere Mal als Studentendemonstration. Auf Vorhalt habe er angegeben, es handle sich bei Studenten und Monarchisten um dasselbe. Dies überzeuge schon deshalb nicht, weil der Beschwerdeführer bei der Erstbefragung explizit zwischen der Demonstration der Studenten von 1380 und derjenigen der Monarchisten von 1382 unterscheiden habe. Zudem habe er angegeben, die zweite Demonstration habe am 16. Azar 1382 stattgefunden, was dem 7. Dezember 2003 entspreche. In der kantonalen Anhörung habe er jedoch unerklärlicherweise ein zwei Monate vor der Anhörung liegendes Datum angegeben. Nach Auskunft der Ehefrau habe er sich bei der Berechnung der Monate geirrt. Auch habe er sich hinsichtlich seiner dreimonatigen Haft 1380 widersprochen, da er diese einmal ausschliesslich im Gefängnis in H._____ verbracht haben wolle, das andere Mal an verschiedenen Orten. Auch sei seine Unvorsichtigkeit angesichts der vermeintlichen Verhaftung von 1380 wenig verständlich, nämlich dass er sein Auto beladen mit Flugblättern für eine verbotene Demonstration in deren Nähe geparkt haben wolle. In der ersten Vernehmlassung äusserte sich das BFM zum Ergebnis der gerichtsinternen Analyse der eingereichten Beweismittel, wonach es sich bei den eingereichten Vorladungen und der Festnahmeerkunde um Fälschungen handle.

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden bestritten die Unglaubhaftigkeit ihrer Vorverfolgung. So entgegneten sie in der Beschwerde, es könne nicht vom Beschwerdeführer verlangt werden, dass er seine Überzeugungen, auch wenn er schon einmal bestraft worden sei, nicht mehr vertreten dürfe. Die widersprüchlichen Angaben zur letzten Demonstration seien mit Übersetzungsproblemen bei der zweiten Befragung zu erklären. Seine Ehefrau habe seine Beunruhigung wegen dieses Missverständnisses mitbekommen, weshalb sie dies bei ihrer Befragung angesprochen habe. Er gehöre einer royalistischen Organisation an, was den iranischen Behörden bekannt sei. In der mit der Eingabe vom 12. Mai 2004 eingereichten Bescheinigung der N.I.D. e.V./O.I.K. e. V. vom 30. März 2004 sei aufgeführt, der Beschwerdeführer habe schon in seinem Heimatland Iran zur Zeit des Khomeini-Regimes als aktives Mitglied einer monarchistischen Bewegung gekämpft. Den Behörden sei bekannt, dass er aktives Mitglied in einer monarchistischen Bewegung gewesen sei. Er stehe seit dem Jahr 2000 mit der N.I.D. e.V./O.I.K. e. V. in Verbindung. Mittels der nachgereichten Gerichtsvorladungen und der Festnahmeurkunde wolle er die Suche der iranischen Behörden nach ihm beweisen.

E. 5.3

Das Bundesverwaltungsgericht ist ebenfalls der Auffassung, dass die Vorverfolgung als unglaubhaft zu erachten ist.

E. 5.3.1

Das BFM weist zu Recht auf die Widersprüche in den entscheidungswesentlichen Aussagen des Beschwerdeführers hin. So gab dieser in der Erstbefragung eine Mitgliedschaft in der Monarchisten-Partei seit 1998 an (Iranischer Monarchistischer Rat Kanadas [Shora-e Saltanat Talaban-e Iran dar Kanada, IMCC]) (vgl. act. A1, S. 5). In der kantonalen Anhörung führte er demgegenüber aus, er sei nur durch einen befreundeten Studenten politisch involviert gewesen, aber nie Mitglied der Monarchisten-Partei gewesen (vgl. act. A13, S. 10, 13). Angesichts dieser Widersprüchlichkeit und des auf Nachfrage ausdrücklichen Abstreitens einer Mitgliedschaft in der Monarchisten-Partei ist die im Beschwerdeverfahren nachgereichte Bestätigung der N.I.D. e.V./O.I.K. e. V. vom 12. Mai 2004 einer aktiven Mitgliedschaft des Beschwerdeführers in einer monarchistischen Bewegung im Heimatland wenig überzeugend. Unklar bleibt auch, ob es sich bei der zweiten Demonstration um eine Monarchisten-Demonstration (vgl. act. A1, S. 4) oder aber um eine Studentendemonstration (vgl. act. A13, S. 8) gehandelt haben soll. Nicht überzeugt, wie das BFM in seiner Vernehmlassung zu Recht ausführt, die in der Beschwerde abgegebene Erklärung von Übersetzungsfehlern zu der vom Beschwerdeführer in der Zweitbefragung gemachten Datumsangabe, dem 16.11.2004, was dem 5. Februar 2004 entspräche, hinsichtlich der zweiten Demonstration, zumal er in der Befragung explizit auf dieses zum damaligen Zeitpunkt etwa zwei Monate zurückliegende Datum angesprochen wurde, in der Befragung mit dem Dolmetscher diskutierte und keine Erklärung liefern konnte (vgl. act. A13, S. 13). Ausserdem bestätigte er mit seiner Unterschrift, dass das wörtlich rückübersetzte kantonale Protokoll seinen Ausführungen entspreche, auch dies, ohne weitere Anmerkungen zum missverständlichen Datum der zweiten Demonstration (vgl. act. A13, S. 15).

E. 5.3.2

Sodann fallen auch die unterschiedlichen Aussagen der Beschwerdeführenden zu dem von G. _____ aus getätigten Anruf bei den Nachbarn auf. Nach den Aussagen der

Beschwerdeführerin in der Erstbefragung hat sie selbst aus G._____ eine Nachbarin zu Hause angerufen, von der die Beschwerdeführenden von der in ihrem Haus stattgefundenen Razzia erfahren hätten (vgl. act. A2, S. 5). Später sagte sie jedoch aus, ihr Ehemann habe aus G._____ einen Nachbarn angerufen und von der Razzia und Versiegelung des Hauses erfahren (vgl. act. A12, S. 5). Letzteres gab auch der Beschwerdeführer zu Protokoll (vgl. act. A13, S. 7). Auch bei der Schilderung des Reiseweges fallen unterschiedliche Angaben auf. So sagte der Beschwerdeführer in der Erstbefragung aus, die Familie sei von Teheran aus mit einem Sammeltaxi nach G._____ geflohen (vgl. act. A1, S. 5). In der kantonalen Anhörung gab er jedoch zu Protokoll, die Familie habe die Fahrt mit einem Mietwagen zurückgelegt (vgl. act. A13, S. 7).

E. 5.3.3

Mit den im Beschwerdeverfahren nachgereichten Vorladungen und dem Festnahmebefehl vermag der Beschwerdeführer die Zweifel an der Glaubhaftigkeit einer Verfolgung im Heimatland nicht zu zerstreuen. Zumindest erstaunt, dass er anlässlich der kantonalen Befragung (vgl. act. A13, S. 11) noch behauptete, offizielle Haftbefehle gebe es im Iran nicht. Auch ist anzunehmen, dass der Beschwerdeführer über seinen Nachbarn - den er von G._____ aus angerufen haben will - oder spätestens von seinem Bruder - den er von der Schweiz aus kontaktiert habe - erfahren hätte, dass sein Vater Vorladungen erhalten hatte, zumal diese vor dem definitiven Verlassen des Irans ausgestellt worden sein sollen (24.9.82 und 4.10.82 nach iranischer Zeitrechnung). Im Gegenteil wird durch das Ergebnis der vom BFM ausgeführten internen Dokumentenanalyse, dass es sich um Fälschungen handle, die Unglaubhaftigkeit der Vorbringen sogar bestärkt. In der ausführlichen Analyse (vgl. act. A22) werden formelle und materielle Fälschungsmerkmale aufgeführt. Auch wenn, wie von den Beschwerdeführenden entgegnet, mangelhafte Angaben bei iranischen Gerichtsdokumenten vorkommen sollten, fallen hier doch etliche, in ihrer Gesamtschau nicht zu erklärende Mängel auf, wie beispielsweise die sachlich unzuständige Behörde bei den Vorladungen. So sind bei einer Anklage wegen regierungsfeindlicher Demonstrationen nicht die öffentlichen Gerichte sondern die Revolutionsgerichte zuständig. Dies galt im Jahr 2003 ebenfalls (vgl. Commission des Droits de l'Homme [de l'ONU], Droits Civils et Politiques: Questions de la torture et de la détention, Rapport du groupe de travail sur la détention arbitraire, Résumé de la visite en République islamique d'Iran, 15-27 février 2003; E/CN.4/2004/3/Add.2, 27 juin 2003) und ist heute noch der Fall (vgl. International Federation for Human Rights [FIDH], Iran / death penalty. A state terror policy, 04.2009, S. 24, http://www.fidh.org/spip.php?page=article_pdf&id_article=6572, abgerufen am 20.01.2010; U.S. Department of State, 2008 Country Reports on Human Rights Practices - Iran, 25.02.2009, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/49a8f182c.html>, abgerufen am 21. Januar 2010; Human Rights Watch, Iran: Overturn Death Sentences, Other Unfair Convictions, 26.10.2009, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4ae844dac.html>, abgerufen am 21. Januar 2010). Auch wurde ein falsches Formular für den Haftbefehl verwendet. Das in der Replik eingereichte Schreiben eines befreundeten ehemaligen Rechtsanwaltes aus dem Iran zur Echtheitsbestätigung sowie die Echtheitsbestätigung der N.I.D. e.V./O.I.K. e.V. müssen zudem als Gefälligkeitsbekundungen angesehen werden und vermögen das offizielle Ergebnis von Hinweisen auf Fälschungen nicht umzustossen, zumal dabei zum mit Schreiben der ARK vom 31. Mai 2005 offengelegten Fälschungsmerkmal des Fehlens notwendiger Angaben in der Vorladung vom 4.10.1382 (es scheint tatsächlich ein Übersetzungsfehler vorzuliegen) nichts Überzeugendes zur Erklärung beigetragen wird. Schliesslich fehlen nicht nur die Angaben zu Beruf und Tageszeit, sondern auch die

Adresse auf der Vorladung, so dass es verwundert, wie diese ohne Adresse beim Vater des Beschwerdeführers zugestellt werden konnte.

E. 5.4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus dem Iran bestehende oder unmittelbar drohende und für eine Asylgewährung relevante Verfolgung respektive Verfolgungsgefahr nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. An diesem Ergebnis vermögen auch die weiteren Ausführungen in der Beschwerde nichts zu ändern, weshalb es sich erübrigt, auf diese einzugehen.

E. 6

Mit Eingaben vom 22. Februar 2006, 14. September 2006 und 16. November 2006 machte der Beschwerdeführer - unter Hinweis auf die gleichzeitig eingereichten Unterlagen - exilpolitische Aktivitäten, mithin das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe, als Mitglied der N.I.D. e.V. /O.I.K. e. V. und der DVF geltend.

E. 6.1

Subjektive Nachfluchtgründe sind dann anzunehmen wenn eine asylsuchende Person erst durch die Flucht aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar gemäss Art. 54 AsylG kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen. Der Asylausschlussgrund von Art. 54 AsylG ist absolut zu verstehen und mithin unabhängig davon anzuwenden, ob Nachfluchtgründe missbräuchlich gesetzt worden sind oder nicht (vgl. das zur Publikation vorgesehene Urteil D-3357/2006 vom 9. Juli 2009 E.7.1, mit weiteren Hinweisen). Es ist daher nicht entscheidend, welchen mutmasslichen Zweck die asylsuchende Person durch ihre exilpolitischen Tätigkeiten zu erreichen versucht hat; massgebend ist vielmehr, ob die (iranischen) Behörden das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich einstufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr in den Heimatstaat eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG befürchten muss. Diesbezüglich bleiben die Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht massgeblich (Art. 3 und 7 AsylG). Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass nach konstanter Praxis der Schweizer Asylbehörden bei iranischen Asylsuchenden das blosses Einreichen eines Asylgesuches keinen subjektiven Nachfluchtgrund im Sinne von Art. 54 AsylG darstellt. Demgegenüber wird durch die Neufassung des iranischen Strafrechts vom 9. Juli 1996 die politische Betätigung für staatsfeindliche Organisationen im Ausland unter Strafe gestellt (§§ 498 - 500 des iranischen Strafgesetzbuches). Die iranischen Behörden überwachen politisch substantielle Aktivitäten von Staatsangehörigen intensiv; iranische Asylsuchende, welche sich in dieser Weise im Ausland exilpolitisch betätigen, riskieren bei einer Ausschaffung in ihr Heimatland eine strafrechtliche Verfolgung wegen staatsfeindlicher Aktivitäten, wobei bereits im Rahmen eines entsprechenden staatlichen Ermittlungsverfahrens Übergriffe zu erwarten sind.

E. 6.2

Im Folgenden wird geprüft, ob die Beschwerdeführenden durch ihr exilpolitisches Engagement, der Mitgliedschaft des Beschwerdeführers in der N.I.D. e.V./O.I.K. e. V.O.I.K. und der DVF, der Teilnahme an Demonstrationsveranstaltungen, von der im Internet veröffentlichte Fotos existieren, einen Grund für ihre zukünftige Verfolgung durch die iranischen Behörden gesetzt und damit die Flüchtlingseigenschaft wegen subjektiver Nachfluchtgründe erfüllt haben.

E. 6.2.1

Der Beschwerdeführer machte eine Mitgliedschaft in der N.I.D. e.V./O.I.K. e. V. Deutschland geltend, wobei er an verschiedenen Kundgebungen der Schweizer Sektion teilgenommen habe. Seine Mitgliedschaft belegte er mit Bescheinigungen der Organisation in Deutschland vom 30. März 2004, 6. Februar 2006 und 14. November 2006. Zudem reichte er zum Beleg der Teilnahme an Veranstaltungen Fotos der Kundgebungen vom 13. Mai 2005 und 1. Oktober 2005 und Ausdrücke von auf der Homepage der Organisation erschienenen Fotos sowie Informationsmaterial der N.I.D. e.V./O.I.K. e. V. zu den Akten. Aus den eingereichten Bildern geht hervor, dass der Beschwerdeführer zumindest an einer Standaktionen in Zürich, angeblich am 13. Mai 2005, sowie einer Demonstration in Basel, nach seinen Angaben am 1. Oktober 2005, teilgenommen hat. Auf den Fotos ist er neben Transparenten zusammen mit einigen anderen Teilnehmern zu sehen. Der Zweck dieser Aktionen, der Protest gegen das Regime im Iran, ist auf den Bildern deutlich zu sehen. Nach Angaben des Rechtsvertreters steht der Beschwerdeführer in direktem und persönlichem Kontakt zu den Führungsmitgliedern der Partei. In der Mitgliedschaftsbescheinigung vom 14. November 2006 werden wertvolle Dienste des Beschwerdeführers im Raum Basel für die Organisation hervorgehoben und mitgeteilt, nach Informationen der N.I.D. e.V./O.I.K. e. V. werde er von den iranischen Behörden gesucht.

E. 6.2.1.1

Beim Verein N.I.D. e.V./O.I.K. e. V. Deutschland handelt es sich um die im Jahre 1980 unter dem Namen N.I.D. e.V. gegründete und im Jahre 1998 an einem Kongress in Berlin nach Zusammenschluss mit der O.I.K. e.V. unter dem Namen N.I.D. e.V./O.I.K. e. V.e.V./N.I.D. e.V. weitergeführte Organisation, die im Wesentlichen die Wiederherstellung der Monarchie im Iran anstrebt. Es existiert ein gleichnamiger, gemäss Eintrag im Handelsregister am 22. November 2002 in der Schweiz gegründeter Verein, wobei unklar ist, ob es sich bei diesem um eine Untersektion oder um eine mit der Organisation in Deutschland und in anderen Ländern verbundene Organisation handelt. Was die Mitgliedschaft beziehungsweise die politische Betätigung von iranischen Staatsangehörigen in einer monarchistischen Exilgruppierung betrifft, haben diese bei einer Rückkehr in ihr Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nur dann staatliche Verfolgungsmassnahmen zu befürchten, wenn sie sich bei ihrem politischen Engagement in besonderer Weise hervortun, insbesondere auf überregionaler Ebene Führungs- und Funktionsaufgaben in der betreffenden Organisation wahrnehmen, sich an Führungspersönlichkeiten vorbehaltenen Veranstaltungen beteiligen, an führender Stelle Verantwortung für Presseerzeugnisse, öffentliche Veranstaltungen oder wirtschaftliche Belange übernehmen oder an verantwortlicher Stelle Kontakte zu den Zentralen der monarchistischen Exilopposition in den USA unterhalten. Unterhalb dieser Ebene ausgeübte exilpolitische Tätigkeiten sind, ebenso wie die blosser Mitgliedschaft in einer monarchistischen Exilorganisation oder die Teilnahme an Veranstaltungen einer solchen Gruppierung, nicht mit dem beachtlichen Risiko einer politischen Verfolgung im Iran verbunden (vgl. dazu Gutachten von amnesty international Deutschland vom 3. Februar 2004).

E. 6.2.1.2

Gemäss den eingereichten Beweismitteln hat der Beschwerdeführer als einfaches Mitglied N.I.D. e.V./O.I.K. e. V. an Veranstaltungen teilgenommen. Er hat sich weder durch die Veröffentlichung regimekritischer Berichte noch mittels einer herausragenden Stellung

innerhalb dieser Organisation hervorgehoben. Für die von ihm behauptete Nähe zu Führungspersonen der N.I.D. e.V./O.I.K. e. V. gibt es keine Belege. Aus der in der Mitgliedschaftsbescheinigung vom 14. November 2006 genannten allgemein gefassten Bestätigung der Leistung wertvoller Dienste durch den Beschwerdeführer im Raum Basel lässt sich auch nicht der Schluss auf eine besondere Rolle in der N.I.D. e.V./O.I.K. e. V. ziehen. Insgesamt wird, trotz der Beteuerung in der Bestätigung der N.I.D. e.V./O.I.K. e. V. vom 14. November 2006, wonach der Beschwerdeführer vom iranischen Geheimdienst gesucht werde, nicht der Eindruck geweckt, er verfüge über ein besonderes politisches Engagement, welches nur ansatzweise eine Gefahr für das iranische Regime werden könne.

E. 6.2.2

Der Beschwerdeführer machte ferner mit Eingabe vom 14. September 2006 eine vorübergehende Mitgliedschaft in der DVF geltend. Zur Bestätigung reichte er die Kopie eines Mitgliedsausweises der DVF sowie Ausdrucke von Fotos, die auf der Homepage der Organisation veröffentlicht wurden. Darauf ist der Beschwerdeführer an Demonstrationen mit jeweils etwa 20 bis 30 anderen Personen mit Flaggen und Transparenten zu sehen. Die Transparente beinhalten Parolen wie "Iran ist kein sicheres Land" und "Freiheit für alle politischen Gefangenen". Nach Notizen des Beschwerdeführers handelt es sich um mehrfache Veranstaltungen in Bern, Zürich, Basel, Baden, Olten und St. Gallen, im Zeitraum vom 9. Mai 2005 bis 10. Februar 2006. In der Replik vom 16. November 2006 teilte er mit, dass er nicht mehr an Veranstaltungen der DVF teilnehme, aber davon ausgehe, dass seine Teilnahme an den DVF-Veranstaltungen vom iranischen Geheimdienst beobachtet worden sei. Auch sei eine Denunziation des Beschwerdeführers durch die DVF zu befürchten.

E. 6.2.2.1

Die DVF ist sowohl die grösste als auch die aktivste oppositionelle Exilorganisation der Iraner in der Schweiz. Ihr Präsident, Dr. Madjid Moshayedi, kann auf eine bewegte Vergangenheit innerhalb der iranischen Exilopposition in der Schweiz zurückblicken und gehört zweifellos zu deren aktivem Kern. Die Organisation wäre im Spektrum der iranischen Exil-Opposition (Monarchisten, Demokraten, Islamisten, Marxisten) eher den «Demokraten» zuzuordnen. Ihr Präsident ist den iranischen Behörden mit Sicherheit bekannt. Deshalb ist davon auszugehen, dass Personen, welche sich in dessen Umfeld exilpolitisch betätigen, bereits dadurch einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, selber ins Visier der iranischen Behörden zu gelangen.

E. 6.2.2.2

Aufgrund der eingereichten Beweismittel ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer zwar zumindest vorübergehend - ohne besondere Funktion - Mitglied in der DVF gewesen ist, auch wenn es, wie in der zweiten Vernehmlassung des BFM zu Recht angeführt, merkwürdig erscheint, dass er sich sowohl bei den Monarchisten als auch bei den Demokraten engagiert haben will. Hingegen bestehen keine Hinweise darauf, dass er sich dort in besonderem Masse exponiert hätte.

E. 6.2.3

Mit Eingabe vom 5. August 2009 reichten die Beschwerdeführenden weitere Unterlagen zur Teilnahme an Demonstrationen in Bern (18. Juni und 26. Juni 2009) und Zürich (24. Juni 2009) ein, wobei nicht vorgebracht wurde, dass diese im Namen einer bestimmten Organisation durchgeführt worden seien. Die Beschwerdeführenden sind auf den

eingereichten Fotoausdrucken zusammen mit anderen Teilnehmern mit Flaggen und Transparenten zu sehen. Auch haben sie mit anderen iranischen Landsleuten eine Standkundgebung am 27. Juni 2009 in Basel organisiert, um auf die Zustände im Iran aufmerksam zu machen, wobei die polizeiliche Bewilligung und die Lautsprecherbewilligung auf die Beschwerdeführenden als Verantwortliche ausgestellt worden sind.

E. 6.3

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass kein Anlass zur Vermutung besteht, die Beschwerdeführenden, die vor dem Verlassen des Heimatlandes nicht als regimefeindliche Personen ins Blickfeld der iranischen Behörden respektive der iranischen Nachrichtendienste geraten sind, hätten wegen ihrer exilpolitischen Aktivitäten im Falle einer Rückkehr in den Iran mit erheblicher Wahrscheinlichkeit mit flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteilen zu rechnen.

E. 6.3.1

Angesichts der umfangreichen regimekritischen Aktivitäten von iranischen Staatsangehörigen im Ausland und angesichts der Tatsache, dass - wie auch in der vorinstanzlichen Vernehmlassung vom 30. Oktober 2006 angemerkt - die zahlreichen (friedlichen) Propagandaaktionen iranischer Staatsangehöriger in westlichen Staaten von den iranischen Sicherheitsbehörden durchaus unter realistischer Einordnung des Interesses ihrer Landsleute interpretiert werden, im Gastland ein Aufenthaltsrecht zu erhalten, besteht kein Anlass zur Vermutung, der Beschwerdeführer habe im Falle seiner Rückkehr in den Iran mit erheblicher Wahrscheinlichkeit mit flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteilen zu rechnen. Grundsätzlich ist nämlich davon auszugehen, dass sich die iranischen Geheimdienste auf die Erfassung von Personen konzentrieren, die über die massentypischen und niedrigprofilieren Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen wahrgenommen und/oder Aktivitäten entwickelt haben, welche die jeweilige Person aus der Masse der mit dem Regime Unzufriedenen herausheben und als ernsthaften und gefährlichen Regimegegner erscheinen lassen. Mitglieder von Exilorganisationen von im Iran verbotenen oppositionellen Parteien, Teilnehmer von Veranstaltungen dieser Organisationen, Teilnehmer von regimekritischen Demonstrationen, welche die dabei üblichen Plakate tragen und Parolen rufen, Teilnehmer von sonstigen regimekritischen Veranstaltungen sowie Personen, die Büchertische betreuen und Informations- und Propagandamaterial in Fussgängerzonen verteilen, unterliegen damit keiner allgemeinen Verfolgungsgefahr (vgl. u.a. Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], Iran: Rückkehrgefährdung für AktivistInnen und Mitglieder exilpolitischer Organisationen - Informationsgewinnung iranischer Behörden, Bern, 4. April 2006, S. 7 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung der Asylbehörden einer Auswahl europäischer Länder). Nicht primär das Hervortreten im Sinne einer optischen Erkennbarkeit und Individualisierbarkeit, sondern eine derartige Exponierung in der Öffentlichkeit ist massgebend, welche aufgrund der Persönlichkeit des Protestierenden, der äusseren Form seines Auftritts und nicht zuletzt aufgrund des Inhaltes der in der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärungen den Eindruck erweckt, dass der Betreffende zu einer Gefahr für den Bestand des Regimes wird.

E. 6.3.2

Ein solcher Exponierungsgrad kann dem Beschwerdeführer, der in keiner Kaderstelle einer Exilorganisation tätig war und ist, unter Berücksichtigung der von ihm in der Schweiz bis

zuletzt ausgeübten exilpolitischen Aktivitäten, sowohl in der DVF und in der N.I.D. e.V./O.I.K. e. V., als auch unter Berücksichtigung der Teilnahme an den Demonstrationen im Juni 2009 in Zürich und Bern und der Organisation der Standkundgebung in Basel, nicht beigemessen werden. Dies gilt auch für die mit der letzten Eingabe vorgebrachte und als niedrigprofilierter Erscheinungsform einzustufende Demonstrationsteilnahme der Beschwerdeführerin. Die Verantwortlichkeit der Beschwerdeführenden für eine regimiekritische Standkundgebung genügt nicht, um diese als ernsthafte und gefährliche Regimegegner erscheinen zu lassen. Daher ist eine konkrete Gefährdung der Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr in den Iran - durch die Einleitung eines Strafverfahrens oder anderer behördlicher Schritte - auszuschliessen.

E. 7

Zusammenfassend ergibt sich, dass vorliegend keine Gründe bestehen, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen könnten. Die Vorinstanz hat somit zutreffend die Nichterfüllung der Flüchtlingseigenschaft festgestellt.

E. 8.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 8.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 9.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Iran ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Iran dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen; EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 bis 127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Iran lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 9.4.1

Vorliegend sind in Anbetracht der persönlichen Situation der Beschwerdeführenden keine Gründe ersichtlich, die auf eine konkrete Gefährdung beziehungsweise auf ein beachtliches Rückkehrisiko hindeuten würden. Es ist nicht in Abrede zu stellen, dass die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat aufgrund der langen Landesabwesenheit mit gewissen Schwierigkeiten konfrontiert sein könnten. Indessen ist zu berücksichtigen, dass sie zusammen mit ihren Kindern als Familie gemeinsam in das Heimatland zurückkehren und somit bereits dadurch über ein intaktes Beziehungsnetz verfügen. Zudem dürften gemäss ihren Angaben auch zum heutigen Zeitpunkt weitere Verwandte, die Eltern beziehungsweise Schwiegereltern der Beschwerdeführenden und Geschwister (vgl. act. A1, S. 2; act. A2, S. 2, 3), noch immer im Iran leben. Auch das Kindeswohl (vgl. das zur Publikation vorgesehene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3357/2006 vom 9. Juli 2009 E. 9.3.2 sowie die vom Bundesverwaltungsgericht übernommene Praxis der ARK in EMARK 2006 Nr. 24 E. 6.2.3 S. 259 f.; EMARK 2005 Nr. 6 E. 6. S. 55 ff., je mit weiteren Hinweisen) steht der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges nicht entgegen. Die Kernfamilie wird zusammen ins Heimatland zurückkehren. Neben der Kernfamilie, dem unmittelbaren persönlichen Umfeld des Kindes, ist für das Kindeswohl auch die weitere soziale Einbettung entscheidend. Vorliegend ist

nicht von einer klar vorhandenen Verwurzelung der Kinder in der Schweiz mit den Folgen einer Entwurzelung im Heimatstaat auszugehen. Beim 18-jährigen Sohn entfällt angesichts der nicht mehr gegebenen Minderjährigkeit die Prüfung des Kindeswohls. Das jüngste Kind, die Tochter Jasmin, ist im Juli 2005 in der Schweiz geboren und wird sich angesichts des jungen Alters noch gut im Heimatland reintegrieren können. Der zweitälteste Sohn ist 17 Jahre alt und ist mit 11 Jahren in die Schweiz gekommen. Angesichts seines Alters und des in der Schweiz verbrachten Lebensabschnittes ist davon auszugehen, dass er in erheblichem Masse durch das hiesige kulturelle und soziale Umfeld geprägt sein wird. Allerdings ist in seinem Fall angesichts der von ihm begangenen Delikte des mehrfachen Diebstahls, der Entwendung eines Motorfahrzeuges zum Gebrauch und des Verübens von Tötlichkeiten sowie des Verstosses gegen das Waffengesetz bereits deshalb nicht von einer fortgeschrittenen Integration in der Schweiz mit der Folge einer Entwurzelung im Heimatstaat auszugehen.

E. 9.4.2

Aufgrund der Aktenlage ist somit insgesamt nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden bei ihrer Rückkehr in die Heimat in eine existenzbedrohende Situation geraten würden. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 9.5

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 10

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 12

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie sind mit dem am 19. Mai 2005 geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.